

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom betreffend die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz – S.EVTZ-G)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Regelungsgegenstand

§ 1

Dieses Gesetz trifft entsprechend Art 16 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, die Regelungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung, soweit darin ausdrücklich auf auszuführende Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten verwiesen wird und zu deren Erlassung eine Kompetenz des Landes besteht. Diese Verordnung wird im Folgenden als EVTZ-Verordnung bezeichnet.

Anzeige der beabsichtigten Teilnahme an einem EVTZ

§ 2

Die Mitteilung der beabsichtigten Teilnahme an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, im Folgenden als EVTZ abgekürzt, und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen (Art 4 Abs 2 EVTZ-Verordnung) haben von den folgenden potenziellen Mitgliedern an die Landesregierung zu erfolgen:

1. von einer Salzburger Gemeinde oder einem Salzburger Gemeindeverband oder
2. von einer sonstigen Einrichtung im Sinn des Art 3 Abs 1 lit d EVTZ-Verordnung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

Zulässigkeit der Teilnahme an einem EVTZ

§ 3

(1) Die Landesregierung entscheidet auf der Grundlage der Anzeige gemäß § 2 über die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ oder deren Versagung unter Anwendung des Art 4 Abs 3 EVTZ-Verordnung.

(2) Mit der Genehmigung kann die Landesregierung vorschreiben, dass die Teilnahme nur unter Ausschluss oder Beschränkung der Haftung gemäß Art 12 Abs 2 EVTZ-Verordnung zulässig ist.

(3) Die Abs 1 und 2 sind auf die Zustimmung zu einer wesentlichen Änderung der Übereinkunft gemäß Art 8 oder der Satzung gemäß Art 9 EVTZ-Verordnung oder deren Versagung sinngemäß anzuwenden.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs 1 und 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg erhoben werden.

Verpflichtung zum Austritt aus einem EVTZ

§ 4

(1) Unter den Voraussetzungen des Art 13 EVTZ-Verordnung kann die Landesregierung ein Mitglied nach § 2 Z 1 und 2 zum Austritt aus einem EVTZ verpflichten.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg erhoben werden.

Registrierung eines EVTZ mit Sitz im Land Salzburg

§ 5

(1) Ein in Gründung befindlicher EVTZ mit Sitz im Land Salzburg hat die beabsichtigte Errichtung der Landesregierung schriftlich unter Anschluss folgender Unterlagen anzuzeigen:

1. die Übereinkunft gemäß Art 8 und die Satzung gemäß Art 9 EVTZ-Verordnung;
2. die erforderlichen Genehmigungen für die Teilnahme der potentiellen Mitglieder durch die für die Anwendung der EVTZ-Verordnung jeweils zuständigen Behörden.

Änderungen der Satzung sind unter Anschluss der geänderten Satzung und bei wesentlichen Änderungen auch der behördlichen Zustimmungen dazu anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung hat die Satzung und jede Änderung in ein dafür einzurichtendes Register einzutragen. Über die Registrierung ist von der Landesregierung eine Bestätigung auszustellen, die den Tag der Registrierung zu enthalten hat.

(3) Gegen Bescheide, mit welchen die Registrierung einer Satzung abgelehnt wird, kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg erhoben werden.

Untersagung der Tätigkeit und Auflösung eines EVTZ mit Sitz im Land Salzburg

§ 6

(1) Unter den Voraussetzungen des Art 13 EVTZ-Verordnung kann die Landesregierung einem EVTZ die Ausübung von Tätigkeiten im Land Salzburg untersagen. Unter den Voraussetzungen des Art 14 EVTZ-Verordnung kann die Landesregierung einen EVTZ mit Sitz im Land Salzburg auflösen.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg erhoben werden.

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel eines EVTZ mit Sitz im Land Salzburg

§ 7

(1) Der Landesregierung obliegt die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ mit Sitz im Land Salzburg in Anwendung des Art 6 EVTZ-Verordnung. Sie hat Sonderprüfungen durchzuführen, wenn

- a) Sachverhalte bekannt werden, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel eines EVTZ begründet erscheinen lassen oder
- b) die für die Anwendung der EVTZ-Verordnung zuständigen Behörden des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedsstaaten es auf Grund eines Verdachts der nicht ordnungsgemäß geführten Verwaltung öffentlicher Mittel verlangen.

(2) Die Landesregierung kann unabhängige externe Rechnungsprüfer mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

(3) Die Kontrolle hat sich insbesondere zu erstrecken:

1. auf das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
2. auf die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit;
3. auf die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere in Bezug auf finanzielle Ansprüche und Verpflichtungen.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem EVTZ sowie der das Verlangen gemäß Abs 1 lit b stellende Behörde mitzuteilen.

Inkrafttreten

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Verordnung (EG) Nr 1082/2006, auch im Folgenden kurz EVTZ-Verordnung genannt, wurde ein neues Instrument für grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen, um Kooperationsverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen zu können. Diese Kooperationsverbände erhalten die Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ“. Begründet wird diese gemeinschaftsrechtliche Maßnahme damit, dass die vorhandenen Instrumente wie zB die Europäische wirtschaftliche Interessenvertretung nicht ausreichend geeignet waren, eine strukturelle Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG im Zeitraum 2000 bis 2006 zu gewährleisten, und es daher geeigneter Maßnahmen bedurfte, um Schwierigkeiten der Mitgliedsstaaten, Regionen und lokaler Behörden bei der Durchführung grenzüberschreitender Aktionen zu reduzieren.

Ein EVTZ soll eigenständig im privatwirtschaftlichen Bereich folgende Maßnahmen durchführen können:

- Programme und Projekte für territoriale Zusammenarbeit, die durch die Gemeinschaft insbesondere im Rahmen der Strukturfonds und der Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, und
- Initiativen der Mitgliedsstaaten sowie deren regionaler und lokaler Behörden mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Einem EVTZ stehen gemäß Art 7 Abs 4 EVTZ-Verordnung keine Befugnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung zu.

Die Gründung eines EVTZ setzt voraus, dass mindestens Mitglieder aus zwei Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

Die EVTZ-Verordnung besitzt gemäß Art 249 EG in jedem Mitgliedsstaat unmittelbare Geltung. Eine Rechtsumsetzung, wie dies bei einer Richtlinie vorgesehen ist, ist daher unzulässig. Zur Anwendung der Verordnung sind jedoch gemäß deren Art 16 Abs 1 Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten erforderlich, zumal einzelne Verordnungsbestimmungen auf nationales Recht verweisen. Dies betrifft insbesondere die Benennung der Behörden, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Teilnahme an einem EVTZ, die Verpflichtung zum Austritt, die Untersagung bestimmter Tätigkeiten, die Auflösung eines EVTZ und die Durchführung der Finanzkontrolle zuständig sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Mit dem Gesetzesvorhaben werden die erforderlichen Vorkehrungen für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 getroffen.

4. Kosten:

Kostenfolgen werden dem Land vor allem durch den Personalaufwand entstehen, der mit folgenden Aufgaben der Landesregierung und bei Berufungen auch des Unabhängigen Verwaltungssenates verbunden ist:

- die Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem EVTZ und Entscheidung über deren Zulässigkeit;
 - die Prüfung der Voraussetzungen für die Registrierung eines EVTZ mit Sitz im Land Salzburg und die Bestätigung oder Ablehnung der Registrierung;
 - die Untersagung der Tätigkeit oder die Auflösung eines von der Landesregierung registrierten EVTZ;
 - die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel eines EVTZ mit Sitz im Land Salzburg.
- Die Höhe der Kosten kann nicht abgeschätzt werden, da der Verwaltungsaufwand von der Anzahl der teilnahmewilligen Mitglieder und davon, ob ein EVTZ seinen Sitz im Land Salzburg haben soll oder hat, abhängig ist.

Für den Bund und die Gemeinden ergeben sich keine Kostenfolgen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wurden vom Bundeskanzleramt, Unabhängigen Verwaltungssenat, Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg und von den Abteilungen 7, 8, 11 und 14 des Amtes der Landesregierung abgegeben. Einwände dagegen wurden nicht erhoben, sieht man davon ab, dass die Abteilung 8 für eine bundesgesetzliche Regelung eingetreten ist und die Abteilung 14 auf den Widerspruch hingewiesen hat, in dem das Vorhaben zum Auftrag zum Aufgabenabbau steht. Jedenfalls derzeit gibt es dazu aber bei geltender Verfassungsrechtslage keine Alternative.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst allen Ländern gegenüber die (offenbar geänderte) Auffassung bekannt gegeben, dass hinsichtlich Registrierung und Finanzkontrolle der Sitz eines EVTZ in einem Bundesland nicht als Anknüpfungspunkt für eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers ausreicht, sondern entsprechende Regelungen vom Bundesgesetzgeber auf Basis seiner Außen- (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG), Zivilrechts- (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) oder Vereinsrechtskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) getroffen werden müssten. Im Sinn der für die Kompetenzinterpretation maßgeblichen Versteinerungstheorie kommt es entscheidend darauf an, ob vom System her vergleichbare Zusammenschlüsse, wie sie nunmehr ein EVTZ darstellt, zum Zeit-

punkt des Inkrafttretens dieses Kompetenztatbestandes am 1.10.1925 von einfachgesetzlichen Normen, die damals für den Gesamtstaat in Geltung standen, erfasst waren oder nicht. Vom Tatbestand „wirtschaftliches Assoziationswesen“ als Teil des Zivilrechtswesens erfasst war jedenfalls das Gesellschaftsrecht. Dass der EVTZ in diesem System grundgelegt ist, zumal er ja nicht „wirtschaftlich“, sprich gewinnorientiert, tätig ist, muss bezweifelt werden: Eher wird der EVTZ wohl ein gegenüber Gesellschaften oder Genossenschaften zu unterscheidendes Aliud darstellen, das somit auch nicht als Ergebnis einer intrasystematischen Fortentwicklung des angesprochenen Kompetenztatbestandes eingestuft werden kann. Vereine agieren zwar nicht gewinnorientiert, ob aber das historische Begriffsbild des auf die Verfolgung ideeller Zwecke ausgerichteten Vereins, wie es aus dem Vereinsgesetz aus 1867 und dem Vereinspatent aus 1852 hervorleuchtet, auch Gebilde wie den EVTZ mitumfasst, insbesondere was die strittige Registrierung und Finanzkontrolle anbelangt, lässt sich ebenso wenig eindeutig nachweisen, wie dass die vom BKA-VD weiters bemühte Außenkompetenz des Bundes als Stütze für ein entsprechendes Bundesgesetz herangezogen werden könnte; schlüssige Anhaltspunkte im Versteinerungsmaterial sind dafür nicht auffindbar. Vor dem Hintergrund dieses kompetenzrechtlichen Befundes ist aber eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers auf Basis der Generalklausel gemäß Art 15 Abs 1 B-VG anzunehmen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Bestimmung knüpft an Art 16 Abs 1 EVTZ-Verordnung an und stellt klar, dass das Gesetz keine Rechtsumsetzung vornimmt, sondern die Anwendbarkeit der EVTZ-Verordnung im Kompetenzbereich des Landes Salzburg sicherstellt. Jedenfalls sind Bestimmungen zu den Art 4 Abs 4, 5 Abs 1 erster Satz, 6 Abs 1, 13 und 14 EVTZ-Verordnung zu erlassen.

Zu § 2:

Nach Art 4 Abs 4 EVTZ-Verordnung haben die Mitgliedsstaaten jene Behörden zu benennen, die für die Entgegennahme der Mitteilung über die beabsichtigte Teilnahme an einem EVTZ und der Unterlagen nach Abs 2 zuständig sind. Diese Behörde ist die Landesregierung. Die Teilnahme des Bundes, des Landes Salzburg (dieses könnte zwar von der Kompetenz des Landesgesetzgebers erfasst werden; mangels Berührung von Rechten Dritter scheint ein „Selbstgenehmigungsverfahren“ aber nicht sinnvoll), eines anderen Bundeslandes, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden aus anderen Bundesländern sowie die Teilnahme zB der Wirtschaftskammer als sonstiger vom Bundesgesetzgeber zu regelnden Einrichtung werden von dieser Bestimmung nicht erfasst. Als sonstige Einrichtung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt und die daher sehr wohl erfasst ist, ist etwa die Landwirtschaftskammer zu nennen.

Zu § 3:

Die beabsichtigte Teilnahme an einem EVTZ ist, wie sich aus Art 4 Abs 3 EVTZ-Verordnung ergibt, behördlich zu genehmigen oder zu untersagen. Natürlich ist auch dafür die örtliche und sachliche Zuständigkeit festzulegen. Ist die Landesregierung gemäß Art 2 zuständig, folgt auch deren Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Teilnahme. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer wesentlichen Änderung der Übereinkunft zur Gründung des EVTZ oder dessen Satzung (Abs 3).

Nach Art 12 Abs 2 zweiter Satz EVTZ-Verordnung kann die subsidiäre Haftung eines Mitglieds eines EVTZ für Schulden des EVTZ nach innerstaatlichem Recht ausgeschlossen oder beschränkt sein. Im Abs 2 wird dies der Behörde im Rahmen ihrer Genehmigung (bzw iVm Abs 3 Zustimmung zu Änderungen) vorbehalten.

Abs 4 eröffnet einen Rechtszug zum UVS.

Zu § 4:

Wiederum ist die behördliche Zuständigkeit, hier zur Anwendung des Art 13 EVTZ-Verordnung (Verpflichtung eines EVTZ-Mitgliedes zum Austritt daraus), festzulegen. Abs 2 (Berufungsmöglichkeit an den UVS) entspricht dem dritten Satz der zit EU-Bestimmung.

Zu § 5:

Gemäß Art 5 Abs 1 EVTZ-Verordnung ist der Erwerb der Rechtspersönlichkeit eines EVTZ an die Registrierung und/oder Veröffentlichung der Satzung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates gebunden, in dem der EVTZ seinen Sitz hat. Für einen EVTZ, der seinen Sitz im Land Salzburg haben soll, wird die Landesregierung als Registrierungsbehörde bestimmt. Die erfolgte Registrierung ist mittels einer Bestätigung dem nach der Satzung dafür zuständigen Organ des EVTZ bekannt zu geben. Darin ist der Zeitpunkt der Eintragung in das Register anzugeben, da nach Art 5 Abs 1 EVTZ-Verordnung der EVTZ am Tag der Registrierung Rechtspersönlichkeit erwirbt.

Ohne EU-rechtliche Vorgabe wird die Möglichkeit eröffnet, die Ablehnung einer Registrierung im ordentlichen Rechtszug anfechten zu können (Abs 2).

Zu § 6:

Die Abs 1 und 2 enthalten konstitutiv nur die Zuständigkeitsbestimmung der Landesregierung und für Berufungsentscheidungen des UVS. Alles Übrige ergibt sich aus den verwiesenen, unmittelbar anzuwendenden EU-rechtlichen Bestimmungen. Die Untersagung der Tätigkeit eines

EVTZ im Land Salzburg (Abs 1 erster Satz) kann auch einen EVTZ mit Sitz außerhalb des Landes betreffen.

Zu § 7:

Die Landesregierung wird gesetzlich zur für die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durch einen EVTZ zuständigen Behörde bestimmt. Die Kontrollen haben nach Art 6 Abs 3 EVTZ-Verordnung gemäß den international anerkannten Prüfstandards zu erfolgen. Demgemäß sind im Abs 3 Z 1 und 2 dazu nähere Ausführungen enthalten.

Nach Art 9 Abs 2 lit g EVTZ-Verordnung sind in der Satzung eines EVTZ die Behörden zu bezeichnen, die für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüfer zuständig sind. Im Abs 3 wird eine solche Befugnis der Landesregierung ausdrücklich zugewiesen, da eine Satzungsbestimmung das Behördenhandeln nicht bestimmen kann.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.